

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008, geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Sachschäden durch Schüler

Die Gemeinde Uetze hat als Schulträger Richtlinien über die Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Schuleigentum erlassen. Nachstehend finden Sie die wesentlichen Bestimmungen:

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Eigentum des Schulträgers sind die Schäden nach § 823 Abs. 1 BGB ersatzpflichtig. Die Erziehungsberechtigten müssen dann mit ihrem Vermögen für den entstandenen Schaden einstehen. Soweit kein Vermögen vorhanden ist, bleibt der Anspruch des geschädigten Schulträgers bestehen, bis die Schülerin/der Schüler zur Zahlung in der Lage ist. Für den Fall, dass für die Schülerin/den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, übernimmt diese in aller Regel den Schadenausgleich.

Nach § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB wird die Bestimmung des § 523 BGB für den Personenkreis der 7- bis 18jährigen insoweit eingeschränkt, dass die volle Haftung nur dann eintritt, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung bis zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit die erforderliche Einsicht haben.

Ob die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Dabei sind alle in Frage kommenden Umstände wie Alter, Reife usw. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 diese Einsicht besitzen.

Schulpflicht, Versäumnisse und Beurlaubungen

Grundsätzlich ist lt. § 63 Nieders. Schulgesetz jede in Niedersachsen wohnende Schülerin bzw. jeder in Niedersachsen wohnende Schüler zum Besuch der Schule verpflichtet. Für das Fernbleiben vom Unterricht gelten folgende Regelungen:

Fernbleiben aufgrund von Erkrankung

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Es genügt am ersten Tag zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Eine schriftliche Mitteilung bzw. ein ärztliches Attest sind nachzureichen.

Beurlaubung in besonderen Fällen

Beurlaubungen sind durch die Schulleitung möglich. Bei vorhersehbaren Anlässen (Familienfeiern, Konfirmationen, Sportwettkämpfen u.ä.) ist es erforderlich, rechtzeitig vorher einen formlosen Antrag an die Schule zu richten.

Unterrichtsbefreiung an bestimmten Feiertagen

Schülerinnen und Schüler können an bestimmten kirchlichen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei bekommen, um z.B. an Gottesdiensten teilzunehmen. Folgende kirchliche Feiertage fallen unter diese Regelung:

- für katholische Schüler/innen → Allerheiligen, Fronleichnam
- für islamische Schüler/innen → Fastenbrechenfest, Opferfest
- für jüdische Schüler/innen → Neujahrs-, Versöhnungs-, Laubhütten-, Schluss-, Freuden-, Passah- und Wochenfest

Ein vorheriger Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist erforderlich.

Versicherungsschutz für Schüler/innen

Grundsätzlich sind Schüler/innen auf dem direkten Weg von der Familienwohnung zur Schule sowie von der Schule nach Hause unfallversichert. Dem gleichzustellen ist der Weg von und zu einer schulischen Veranstaltung. Nicht versichert sind dagegen Ab- und Umwege, die aus privaten Gründen gewählt werden.

Die Wahl des Beförderungsmittels für die Zurücklegung des Weges ist grundsätzlich freigestellt. Es besteht also auch Versicherungsschutz (für die Schülerin/den Schüler), wenn beispielsweise das Fahrrad benutzt wird, obwohl eine Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Wartezeiten, die aufgrund der Fahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, sind ebenfalls versichert. Nicht so, wenn sich Schüler/innen nach Schulschluss nicht sofort auf den Nachhauseweg begeben.

Versicherungsschutz bei Sachschäden

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Schulbesuch für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und für zum Schulbetrieb bestimmte Sachen nur, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen ist.

Ein Anspruch auf Leistung besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann. Höherwertige Gegenstände unterliegen nur dann dem Schutzsystem, wenn sie auf Anordnung einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken mitgebracht werden.

Haftpflichtdeckungsschutz besteht grundsätzlich nicht (ausgenommen sind Haftpflichtansprüche von Dritten während des Betriebspraktikums und bei Betriebsbesichtigungen).

Fahrräder: Fahrräder unterliegen dem Sachschadenschutzsystem nur dann, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis der Schulleitung vorliegt. Diese erteilt die Hauptschule Uetze automatisch allen Schülerinnen und Schülern, deren Schulweg mindestens 1000 m beträgt und andererseits keine Berechtigung zur Schülerbeförderung vorliegt.

Das Fahrrad muss auf dem Fahrradparkplatz "Streuobstwiese" neben dem Realschulgebäude oder an den Fahrradständern vor dem Gymnasium abgestellt worden sein. Andere Abstellflächen sind nicht ausgewiesen und somit nicht versichert.

Leistungen bei Fahrraddiebstahl sind nur gewährt, wenn

- o das Fahrrad mit einer verkehrsüblichen Sperrvorrichtung gesichert war
- o Anzeige bei der Polizei erstattet wurde
- o das Fundbüro bemüht wurde
- o der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft im Original beigelegt wird.

Schäden an Tachometern oder Fahrradcomputern und ähnlichem werden nicht erstattet.

Die Zusatzklausel "Fahrradrisiko" bei der privaten Hausratversicherung wird in jedem Fall empfohlen!

Brillen: Bei Brillenschäden sind folgende vorleistungspflichtige Stellen zu prüfen u. ggf. vorab in Anspruch zu nehmen:

- o gesetzliche Krankenkassen
- o private Krankenversicherungen
- o Beihilfestellen

NICHT ausgleichsfähig sind Aufwendungen für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln, Urkunden aller Art, Fahrausweisen, Schlüsseln, Geldbörsen und Brieftaschen, Mobiltelefonen und Unterhaltungselektronik sowie Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind (z.B. keine Abgabe bei der Lehrkraft im Sportunterricht, Liegenlassen von Brillen oder Uhren, Verwahrung von Fahrausweisen in der Jacke vor dem Klassenraum etc.).



Name d. Schülerin/Schülers

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Informationen zum Verbot des Mitbringens von Waffen, Sachschäden durch Schüler, Schulpflicht, Versäumnisse und Beurlaubungen sowie zum Versicherungsschutz.

Datum + Unterschrift d. Erziehungsberechtigten